

Tessin : Innovation in Sachen Harmonisierung : neue Koordination der Sozialleistungen

Autor(en): **Beffa, Sabina / Rossi, Martino**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tessin: Innovation in Sachen Harmonisierung

Neue Koordination der Sozialleistungen

Seit Februar 2003 ist das Gesetz über die Harmonisierung und die Koordination der Sozialleistungen vom Juni 2000 LAPS in Kraft. Dieses Gesetz harmonisiert oder koordiniert acht einkommensabhängige finanzielle Sozialleistungen, die vom kantonalen Gesetz geregelt werden. Das Tessin hat damit eine umfassende Reorganisation seines Systems der Ausrichtung von Sozialleistungen, der Vernetzung und interinstitutionellen Zusammenarbeit geleistet.

Das LAPS¹ ist das Ergebnis eines 8-jährigen Entstehungsprozesses. In diesem langen Prozess sind zwei interessante Merkmale zu erwähnen: Einerseits das fruchtbare Zusammenspiel zwischen Forschung, Politik und Verwaltung (das neue Gesetz ist direkt von einem Modell abgeleitet, das Forscher völlig frei konzipiert haben), andererseits der politische Konsens: Das LAPS sowie seine noch vor dem Inkrafttreten erfolgte Reform wurden vom Kantonsparlament einstimmig angenommen!

Die für das Inkrafttreten des LAPS notwendigen operativen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Projekts «Intervento sociale» geschaffen. Dabei handelt es sich um ein Reorganisationsprojekt, das sich auf die Grundsätze des New Public Management abstützt und Teil einer globalen Verwaltungsreform mit dem Namen A2000 ist.

Das Projekt betraf zwölf Dienststellen von vier Departementen², die zwei Arten von Sozialleistungen ausrichten:

- *Einkommensabhängige finanzielle Leistungen.* Diese werden durch das neue Gesetz (LAPS) geregelt. Das erste Ziel dieses Projekts bestand in der Schaffung von formalen (Reglement des Gesetzes), organisatorischen und die Informatik betreffenden Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2003.
- *Beratungsleistungen in drei Interventionsbereichen:* Berufsberatung/berufliche Eingliederung/Vermittlung; soziale und psychosoziale Unterstützung von Erwachsenen; psychologische und pädagogische Unterstützung von Minderjährigen. Hier lag das zweite Ziel des Projekts: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen, Maximierung der Potenzialitäten des Netzes und Vorantreiben des Management by objectives.

Das Gesetz und seine Einführung

Bevor das LAPS eingeführt wurde, war es für die mit einer Vielzahl von Fragen konfrontierten Klienten nicht leicht, sich zurechtzufinden: Habe ich Anspruch auf

¹ Auf italienisch: Legge sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali. In diesem Article wurde die Original-Abkürzung für das Gesetz verwendet.

² Beteiligte Departemente und Dienststellen: *Gesundheits- und Sozialdepartement* (Krankenversicherung, Familienzulagen, Sozialhilfe, Wiedereingliederung, Vormundschaft und Pflegschaft, medizinisch-psychologischer Dienst (Minderjährige) und psychosozialer Dienst (Erwachsene). *Departement für Erziehung, Kultur und Sport:* Stipendien, pädagogische Unterstützung, Studien- und Berufsberatung. *Finanz- und Wirtschaftsdepartement:* Arbeitsamt. *Institutionen:* Bewährungshilfe (Erwachsene und Minderjährige).

Hilfe für meine Krankenversicherung? Und für meinen Sohn in der Ausbildung? Oder auf Sozialhilfe? Nicht selten klopften Klienten alle Dienststellen ab, wobei sie jedes Mal Namen, Vornamen, Einkommen und Haushaltgrösse angeben mussten. Die Sozialarbeitenden ihrerseits besaßen kein Instrument, das ihnen vorgab, welche Leistungen Priorität hatten. Und schliesslich bestanden Unterschiede zwischen der Interventionsschwelle und den Parametern für die Ausrichtung von Leistungen.

Das LAPS soll allen Haushalten das Existenzminimum garantieren und gleichzeitig die Beanspruchung der Sozialhilfe so weit wie möglich verhindern. Dieses Ziel erreicht es dank eines Pakets von acht Leistungen, die sich auf gemeinsame Definitionen beziehen: Haushalt, verfügbares Einkommen, Interventionsschwelle, Berechnungsregeln. Sie werden auf Grund einer Priori-

tätenliste ausgerichtet, auf der die Sozialhilfe an letzter Stelle steht.

Das Gesetz wurde im Juni 2002 noch vor seinem Inkrafttreten revidiert. Zu einem legt das KVG andere Parameter für die Bestimmung der Krankenkassenprämien fest als jene, die im Gesetz vorgesehen waren. Der Beitrag an diese Prämien bleibt jedoch mit den anderen koordiniert (nicht harmonisiert): Er bildet gemäss Prioritätenliste die als erste auszurichtende Leistung. Zum anderen mussten gewisse Artikel vereinfacht werden, um sowohl den Zugang zu den Leistungen als auch den administrativen Aufwand zu erleichtern.

Organisationsmodell

Das System sieht folgendermassen aus: Die zentralen (kantonalen) Dienststellen sind für die Beschlüsse und die

Durch das Gesetz harmonisierte und/oder koordinierte Sozialleistungen und Deckung des Existenzminimums (EM)

Sozialleistungen	Bemerkungen
a) Beitrag an die Krankenkassenprämien	Er deckt die Prämie teilweise (diese Leistung ist nicht koordiniert)
b) Sozialzulage für Schulkosten (Privatschulen)	Sie deckt die direkten Ausbildungskosten, die zum Existenzminimum hinzukommen.
c) Ausbildungszulage (direkte Kosten)	Sie deckt die direkten Ausbildungskosten, die zum EM hinzukommen.
d) Ergänzungszulage für Umschulung und berufliche Weiterbildung	Sie deckt den Bedarf bis zum EM (gemäss Mindestschwelle der EL)
e) Kantonale Zulage für Arbeitslose	Sie deckt den Bedarf bis zum EM
f) Ergänzende Kinderzulage	Sie deckt das EM des Kindes, nicht aber das seines Haushalts
g) Kleinkinderzulage	Sie deckt das EM des Haushaltes mit einem Kind unter 3 Jahren
h) Sozialhilfe	Sie deckt das EM bis zur SKOS-Schwelle

Ausrichtung der verschiedenen Sozialleistungen zuständig; die polyvalenten regionalen Anlaufstellen kümmern sich um Entgegennahme und Weiterleitung der Gesuche. Es wurde ein zentraler Koordinationsdienst geschaffen, der sowohl den kantonalen Dienststellen als auch den regionalen Anlaufstellen als Unterstützung dient.

Regionale Anlaufstellen wurden in 13 Gemeinden geschaffen, die auf Grund von quantitativen Kriterien (geschätzte Anzahl Gesuche) und territorialer Verteilung ausgewählt wurden. Die Anlaufstellen sind durch das neue Informatiksystem mit den für die verschiedenen Leistungen zuständigen zentralen Dienststellen verbunden und werden von ausgebildetem Personal geleitet, das den Gesuchsteller bei der Erfassung der Angaben und der Weiterleitung des Gesuchs begleitet.

Die *regionalen Arbeitsvermittlungämter* (RAV) sind ebenfalls mit der Sozialhilfe bei beruflichen Integrationsmassnahmen mit der neuen Software ausgerüstet. Das Amt für *Bewährungshilfe* wirkt als Anlaufstelle für seine KlientInnen, die ihre Leistungsgesuche meist vom Gefängnis aus einreichen und deshalb die Vermittlung eines Sozialarbeiters benötigen. Und schliesslich liefern alle Gemeinden des Kantons ihren EinwohnerInnen eine erste Information über die Sozialleistungen und verweisen sie an die zuständige regionale Anlaufstelle.

Informatiksystem

Auf der Informatikseite wurde eine neue Software geschaffen. Die Verwaltung ist auf den Empfänger und nicht mehr auf die Leistung ausgerichtet: Für jede Referenzeinheit (Haushalt im Sinne des LAPS) gibt es ein einziges

Dossier, das von allen Instanzen benützt wird. Das Leistungsgesuch wird vom Diensthabenden der Anlaufstelle in Gegenwart des Gesuchstellers direkt auf dem PC eingegeben.

Das Gesuch um Ausbildungszulagen kann von den Studierenden direkt via Internet unterbreitet werden. Diese Vorgehensweise ist ein Versuch und muss noch evaluiert werden. Die Datenbank ist mit anderen kantonalen Datenbanken vernetzt, insbesondere mit jenen des Zivilstands- und des Steueramtes. So werden die schon verfügbaren Informationen genutzt und der Gesuchsteller braucht sie nicht mehrmals zu liefern. Das Informatikprojekt wurde der Firma IBM anvertraut.

Die drei unerlässlichen und voneinander abhängigen Ebenen – Gesetz, Organisation und Informatik – bilden die Grundlage für das Funktionieren des LAPS.

Dienststellen-Netz

Das Projekt «Intervento sociale» wollte in zweiter Linie auch die zielbestimmte Arbeit der betroffenen Sozialdienste und neue Formen der Zusammenarbeit fördern. Doch die Reorganisation und die Koordination von Serviceleistungen setzte einen anderen Ansatz voraus als die von finanziellen Leistungen.

Zunächst wurde das bestehende Netz des Austauschs zwischen Dienststellen untersucht, um dessen Stärken und Schwächen zu ermitteln. Dabei wurden zwei Methoden verwendet: Zuerst wurden die quantitativen Daten erhoben, dann wurden auf der Grundlage des erhaltenen Zahlenmaterials qualitative Gespräche geführt.

Die Dienststellen unterstrichen, dass die Festlegung von spezifischen Inter-

ventionsbereichen wichtiger sei als die globale Netzarbeit. Zu den ausgewählten Bereichen gehören insbesondere die in Schwierigkeiten geratenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dies im weiteren Rahmen der Interventionen zu Gunsten der Familie und der Minderjährigen. Ein weiteres Beispiel sind die Erwachsenen mit grossen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt: Seit diesem Jahr läuft eine interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen

des gesamtschweizerisch vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und dem BSV initiierten Projekts.

Und schliesslich wurden einige Protokolle über die bilaterale Zusammenarbeit erstellt, damit Abläufe der koordinierten Betreuung zwischen zwei Dienststellen für bestimmte Kliententypen formalisiert werden konnten.

*Sabina Beffa und Martino Rossi
Abteilung Sozialwesen, Bellinzona
Übersetzung Elisabeth Brungger*

Illustrierte Darstellung des neuen Gesetzes

Hier in Tabellenform ein Beispiel dafür, wie die Koordination der verschiedenen Leistungen funktioniert.

Ein Ladenbesitzer musste sein Geschäft schliessen; der Haushalt (Gattin und zwei Kinder) verfügt über bescheidene Mittel. Eines der Kinder ist in der Sekundarschule, das andere kam im vergangenen Jahr zur Welt. Die Mutter wendet sich an die regionale Anlaufstelle für Sozialleistungen mit der Bitte um finanzielle Hilfe.

Der Mitarbeiter fragt sie, ob die Familie schon die kantonale Subvention für die Verbilligung der Krankenkassenprämien beantragt und erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein Beitrag für alle Mitglieder des Haushalts verlangt. Danach wird sie gefragt, ob ihr Mann einen beruflichen Wechsel ins Auge fassen und dazu eine Ausbildung besuchen wolle, die ihn daran hindere, sofort eine neue Erwerbstätigkeit auszuüben. Wenn ja, wird ein Gesuch um Ausbildungszulage und um Ergänzungszulage für Umschulung und berufliche Weiterbildung eingereicht: Dadurch wird – zusammen mit der Krankenkassen-Subvention – der Bedarf

(Existenzminimum) des gesamten Haushalts gedeckt.

Ist dies nicht der Fall und sind seit der Schliessung des Ladens schon sechs Monate verstrichen, kann der Ehemann eine kantonale Zulage für Arbeitslose beantragen, die das Existenzminimum des gesamten Haushalts deckt. Wenn die sechs Monate schon vorbei sind, können auch zwei ergänzende Kinderzulagen (8'050 Franken pro Jahr und pro Kind) beantragt werden. Dies reicht jedoch nicht für den Bedarf der Eltern. Da zur Familie ein Kind unter drei Jahren gehört, kann eine Kleinkinderzulage ausgerichtet werden. Diese deckt den Unterschied zwischen dem Einkommen des Haushalts und dem Existenzminimum.

Wenn weder Vater noch Mutter seit mindestens drei Jahren im Tessin wohnen (Bedingung für die ergänzende Kinderzulage und die Kleinkinderzulage), kann dieser Familie eine für die Deckung des Existenzminimums ausreichende Sozialhilfeleistung ausgerichtet werden.

*Sabina Beffa, Martino Rossi
Abteilung Sozialwesen des Kantons Tessin
Redaktion: Caroline Knupfer*